



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herr Fabrice LEGGERI
Exekutivdirektor
Frontex
Plac Europejski 6
00-844 Warschau
POLEN

Brüssel, 24. November 2016
WW/OL/sn/D(2016)2535 C **2015-0346**
Ihr Zeichen: CGO/FCS/JOMA/20668/2016
Bitte immer Kopie an edps@edps.europa.eu

Betr.: Aktualisierung der Meldung zur Vorabkontrolle im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Risikoanalyse (PeDRA)

Sehr geehrter Herr Leggeri,

Der DSB von Frontex, Herr Andrzej Graś, reichte am 18. Oktober 2016 eine aktualisierte Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die Verordnung)¹ bezüglich die Art und Weise, auf die Ihre Agentur personenbezogene Daten im Rahmen von Risikoanalysen verarbeitet (PeDRA), ein².

Da der EDSB in der Aktualisierung lediglich über eine kleine Anzahl an Veränderungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen einer Risikoanalyse informiert wird, ist es nicht angebracht, eine vollständig neue Stellungnahme abzugeben. Die vorliegende Stellungnahme behandelt lediglich die gemeldeten Änderungen und sollte daher in Verbindung mit der anfänglichen Stellungnahme vom 3. Juli 2015 gelesen werden³.

Sachverhalt

Die gemeldeten Änderungen betreffen die durch die Verordnung (EU) 2016/1624 (die neue Frontex-Verordnung) eingeführten Änderungen⁴, die die alte Frontex-Verordnung ersetzt⁵. Die in der Meldung verbliebenen Verweise auf die alte Frontex-Verordnung sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang der neuen Frontex-Verordnung zu lesen.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Die Meldung ging am 18. Oktober 2016 ein; gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung gibt der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung ab.

³ Unser Zeichen D(2015)1121 C 2015-0346

⁴ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

⁵ ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 30, in der vor ihrer Aufhebung zuletzt geänderten Form

Zusammenfassend wurden die nachstehenden Änderungen an der Meldung vorgenommen:

1. Gemäß Artikel 47 Absatz 1 der neuen Frontex-Verordnung plant die Agentur auch die Entsendung von Bediensteten der Agentur zur Unterstützung der Einsatzmitgliedstaaten bei der Sammlung personenbezogener Daten während Befragungstätigkeiten. Solche personenbezogenen Daten werden nach wie vor nach Maßgabe des nationalen Rechts des Einsatzmitgliedstaats gesammelt und vom Ermittlungsbeamten des Einsatzmitgliedstaats (dem Verbindungspunkt zwischen den Mitgliedstaaten und Frontex) an Frontex übermittelt.
2. Die von den Herkunftsmitgliedstaaten erhaltenen personenbezogenen Daten werden nicht nur in Form von personenbezogenen Datenpaketen an Europol weitergeleitet, sondern auch in vorverarbeiteter und strukturierter Form an den Herkunftsmitgliedstaat zurückgesendet (Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b der neuen Frontex-Verordnung). Längerfristig gesehen kann es sein, dass Frontex mit der Weiterleitung des personenbezogenen Datenpakets an andere betroffene Mitgliedstaaten beginnt (z. B. wenn Staatsangehörige des Mitgliedstaats B aufgrund einer in Mitgliedstaat A durchgeführten Befragung krimineller Handlungen verdächtigt werden).
3. Die Bandbreite der von PeDRA abgedeckten kriminellen Handlungen wird nun auch ausdrücklich den Terrorismus umfassen; in der Meldung wird der Liste möglicher Datenkategorien ein neues Datenfeld „Art des Verbrechens“ hinzugefügt.

Rechtliche Prüfung

Unter Verwendung derselben Nummerierung wie oben, möchte der EDSB die nachstehenden Anmerkungen machen:

1. Der EDSB vertritt dieselbe Auffassung wie Frontex: Die in einen Einsatzmitgliedstaat entsandten Bediensteten der Agentur werden unter der Weisungsbefugnis des Einsatzmitgliedstaats handeln (Artikel 21 und Artikel 40 der neuen Frontex-Verordnung). Da es sich beim Einsatzmitgliedstaat im datenschutzrechtlichen Sinne demzufolge um den für die Verarbeitung Verantwortlichen der Befragungstätigkeiten handeln wird, werden die gesammelten personenbezogenen Daten folglich als aus diesem Mitgliedstaat stammend betrachtet.
2. Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b der neuen Frontex-Verordnung erlaubt die Übermittlung solcher personenbezogenen Daten „an die für Grenzkontrollen, Migration, Asyl oder Strafverfolgung zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten, [wenn dies] für die Verwendung der Daten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften sowie den auf Unionsebene und auf nationaler Ebene geltenden Datenschutzvorschriften erforderlich ist“. Diese Bestimmung scheint die von Frontex beschriebenen Verwendungsfälle abzudecken.
3. Die Bandbreite der von PeDRA abgedeckten Verbrechen umfasst nun ausdrücklich „grenzüberschreitende Kriminalität wie Schleusung von Migranten, Menschenhandel oder Terrorismus“ (Artikel 47 Absatz 1 der neuen Frontex-Verordnung). Artikel 11 Buchstabe c der alten Frontex-Verordnung bezog sich hingegen auf „grenzüberschreitende kriminelle Handlungen, die Beihilfe zur illegalen Einwanderung oder Aktivitäten in Bezug auf den Menschenhandel“. Die neue Rechtsgrundlage deckt ausdrücklich auch Terrorismus ab⁶.

Außerdem handelt es sich bei Punkt (q) der Liste möglicher Datenfelder in der aktualisierten Meldung um die „sexuelle Ausrichtung“ (ebenso wie in der ursprünglichen Meldung). Gemäß

⁶ Die alte Rechtsgrundlage deckte Terrorismus implizit ebenfalls ab: Terrorismus zählt als „kriminelle Handlung“ und in Anbetracht der Beschaffenheit von PeDRA war es sehr wahrscheinlich, dass unter den Tätigkeitsbereich von PeDRA fallende Informationen über kriminelle Handlungen einen grenzüberschreitenden Bezug aufwiesen.

Empfehlung 4 der Stellungnahme zur Vorabkontrolle im Hinblick auf PeDRA sollte Frontex keine solchen Daten im Rahmen von PeDRA verarbeiten. Frontex setzte diese Empfehlung mit den am 18. Dezember 2015 angenommenen konkreten Durchführungsbestimmungen für PeDRA um, deren Artikel 9 Absatz 1 die Verarbeitung solcher Daten ausdrücklich untersagt. Am 9. November 2016 bestätigte Frontex, dass die Agentur derartige personenbezogenen Daten im Rahmen von PeDRA in der Tat nicht verarbeitet.

Schlussfolgerung

Der EDSB hat keine weiteren Empfehlungen in Bezug auf die gemeldeten Änderungen an PeDRA abzugeben.

Ich würde diese Gelegenheit jedoch gerne dazu nutzen, Ihre Aufmerksamkeit auf die einzige verbleibende Empfehlung aus der ursprünglichen Stellungnahme zur Vorabkontrolle im Hinblick auf PeDRA zu richten, die sich auf die Aufbewahrungszeiten im System bezieht⁷.

Sofern Frontex diese Empfehlung umsetzt, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Bitte erstatten Sie in Bezug auf diese Empfehlung bis zum 16. Dezember 2016 Bericht, wie in unserem früheren Schreiben vom 30. September 2016 gefordert.

Schließlich möchte ich Ihren Mitarbeitern, und insbesondere den Herren Graś und Wilkin, für die hervorragende Zusammenarbeit in dieser Sache danken.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Herr Andrzej Graś, DSB, Frontex
Herr Antonio SACCONI, Leiter der Abteilung Risikoanalyse, Frontex
Herr Teddy WILKIN, Projektleiter PeDRA, Abteilung Risikoanalyse, Frontex

⁷ Siehe unser Schreiben vom 30.9.2016, unser Zeichen D(2016)2062 C 2015-0346.